

# Regierungsratsbeschluss

vom 17. September 2024

Nr. 2024/1467

## **Büren SO: Wiederinstandstellung Flurwege nach Unwetter, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung**

---

### **1. Ausgangslage**

Die heftigen Niederschläge vom 25. Juni 2024 haben in der Gemeinde Büren SO diverse Flurwege beschädigt.

Die Gemeinde Büren unterbreitet dem Amt für Landwirtschaft ein Projekt zur Wiederinstandstellung der Flurwege Unterbergweg (ca. 168 m), Chälenweg (ca. 450 m), Nuglarweg (ca. 351 m), Unterhägenweg (ca. 80 m), Aspweg (ca. 213 m), Oltingerweg (ca. 434 m) und Belchweg (ca. 490 m), welche durch die heftigen Niederschläge ausgespült und stark beschädigt wurden. Die Gemeinde Büren ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf rund 47'300 Franken veranschlagten Kosten.

### **2. Erwägungen**

Die vom Unwetter beschädigten Flurwege, erschliessen landwirtschaftlich genutzte Gewanne, welche durch Landwirte der Gemeinde Büren genutzt und bewirtschaftet werden.

Die Flurwege, bei welchen es sich bestehend um gesamthaft 2'186 m Mergelwege handelt, sollen wieder Instand gestellt werden. Dazu sind, wo notwendig, Nachbesserungen an der Fundationsschicht vorgesehen sowie die Wiederinstandstellung der Mergeldeckschicht. Die Flurwege werden wie bis anhin über die Schulter oder mittels Querabschläge entwässert.

Aufgrund der Dringlichkeit, der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Erschliessung sowie zur Verhinderung weiterer Schäden hat das Bundesamt für Landwirtschaft mit Schreiben vom 12. Juli 2024 den vorzeitigen Arbeitsbeginn aus subventionstechnischer Sicht genehmigt.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung bestehender Bauten und Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) und Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und die Wiederherstellung als dringend notwendig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 47'300 Franken einen Kantonsbeitrag von 30 % oder 14'190 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 34 % beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Gemeinde Büren SO als Werkeigentümerin eine Garantierklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8, und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) ergehen folgende Beschlüsse:

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 47'300 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 30 %, oder 14'190 Franken, bewilligt.
- 3.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Artikel 25 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gesuchstellerin, der Gemeinde Büren, den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.5 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.6 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.7 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.8 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2025 gewährt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2; Abteilung Wald, Forstkreis Dorneck-Thierstein)

**Versand durch Amt für Landwirtschaft**

Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165,  
3003 Bern

Gemeinde Büren SO, Gemeindepräsidium, Seewenstrasse 18, 4413 Büren SO